

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 35. Montags den 27. Aug. 1792.

I Publicandum.

Da in der Declaration der Ostpreussischen Lehns-Constitution vom 31. Oct. 1783. welche der hiesigen Regierung per Rescr. de dato Berlin den 16. m. pr. mitgetheilet worden, §. I. festgesetzt ist: „Daß alle Agnaten, Mitbelehnte und Gesamthänden und überhaupt alle die, welche auf die allosficirten Ostpreussischen Lehne, aus irgend einem Grunde, ein Successions-Recht haben, schuldig seyn sollen, dies Recht, spätestens bis zum letzten December 1783. in das Hypothekenbuch des Districts wo das Lehngut belegen, eintragen zu lassen, und des Endes ihre Lehns-Successions-Ansprüche, bey dem Landes-Justiz-Collegio, in dessen Departement das Lehn belegen, mit dem Eintragungs-Gesuche respective anzeigen und einreichen, auch, falls die Anspruchhabenden minderjährig, und unter Curatel stehen, die Vormünder und Curatoren sich für ihre Pfliegbefohlenen melden sollen,; so wird selbiges hiermit allen Vormündern, deren Pfliegbefohlene etwa ein solches Successions-Recht auf Ostpreussischen Lehne zusteht, zu ihrer Achtung bekannt gemacht.

Minden den 15. August 1792.

Königl. Preuss. Minden Ravensbergische
Regierung.
v. Arnim.

Da Seiner Königl. Majestät von Preußen Unser allergnädigster Herr höchstmäßigst wahrgenommen, daß der Vorschrift des Stempel-Edicts vom 13ten May 1766 §. 8. und 13. ohngeachtet, sehr viele trockene und eigene Wechsels und Schuldscheine nicht auf den festgesetzten Stempel-Bogen zu 6 ggr. ausgefertigt werden; so wird diese gesetzliche Verordnung dem Publico zur Nachricht und Achtung hiermit nochmals in Erinnerung gebracht; mit dem Beifügen, daß im Uebertretungsfall von den Contravenienten jedesmal eine Strafe von 5 Rthlr. welche halb der Aussteller des Wechsels oder Schuldscheins, und die andere Hälfte der Gläubiger oder Inhaber des Wechsels oder Schuldscheins zu entrichten hat erfordert und beigetrieben, von dieser Strafe auch die Hälfte dem Denuncianten, die andere Hälfte aber der Haupt-Stempel-Casse zufließen soll. Signatum Minden am 15ten August 1792.
An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic.

v. Arnim.

Es ist Seiner Königl. Majestät von Preußen ic. Unsern allergnädigsten Herrn! angezeigt worden, daß das Schneiden und Stehlen der Weiden aus den Königl. Schlachten, wiederum eingerissen sey, und bey dem Mangel des Strohes, zum Binden der Getreide- und Flachs-Garben,
M m

sehr überhand nehme. Da nun dieser Unzuges nicht nur zum öftern auf das schärfste verboten worden, sondern auch dadurch denen zum Behuf des Königl. Wasserbaues angepflanzten Weiden und angelegten Schlachtwerken, ein großer Nachtheil geschieht; Als wird hierdurch Jedermann zur Nachricht und Warnung bekant gemacht, daß derjenige, welcher beim Schneiden und Stehlen der Weiden aus den Schlachten ertappet oder solches gethan zu haben überführt wird, nicht allein mit einer beträchtlichen Geldstrafe belegt, sondern auch dem Befinden nach, hart am Leibe bestraft werden soll; wornach sich also ein jeder zu achten, und für Nachtheil zu hüten hat. Sign. Minden den 4ten August 1792.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg. Krieges- und Dom. Cammer.

v. Breitenbauch. v. Hüllesheim.
Bacmeister.

II Citations Edictales.

Minden. Wir Director Burgermeistere und Rath der Stadt Minden, fügen hiemit zu wissen, daß durch das heutige Decret über des hiesigen Bürgers und Beckers Gottlieb Borchard Vermögen Concursus eröffnet, und Herr Assistent-Rath Asschoff vorläufig zum Curator angeordnet sey. Wir citiren daher sämtliche Gläubiger des gedachten Gottlieb Borchard in Termino den 27ten Sept. c. vor dem Deputato Hrn. Criminal-Rath Schmidts auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, und ihre Forderungen bestimmen, und specific zu liquidiren, und die darüber vorhandenen Beweismittel anzugeben und beizubringen, auch sich über die Anordnung des Curatoris zu erklären. Wer ausbleibt, oder seine Forderungen nicht nachweist, wird für immer von der jetzigen Vermögens-Masse abgewiesen, und ihm ein ewig Stillschweigen auferlegt. den 11. Junii 1792.
Director Burgermeister und Rath.

Minden. Demnach der hiesige Kaufmann Wilhelm Philipp Dove mit Tode abgegangen, und aus dessen hinterlassenen Nachrichten der eigentliche Zustand seines Vermögens, nicht deutlich zuverlässig zu ersehen ist, so hat die für dessen zwey unmündige Kinder, angeordnete Vormundschaft zur Ergründung des status passivi auf die Eröffnung des vorschriftmäßigen Liquidations-Prozesses angetragen. Gleichwie nun diesem Suchen statt gegeben worden; so werden alle und jede, welche aus irgend einem Grunde, an die Nachlassenschaft des verstorbenen Kaufmanns Wilhelm Philipp Dove, Forderungen zu haben vermeinen, hiermit öffentlich verabladet in Termino den 5ten Septbr. a. c. vor dem hiesigen Stadtgerichte, ihre Ansprüche und Gerechtsame anzugeben, und ihre darüber in Händen habende Beweismittel vorzulegen oder im Außenbleibungsfall zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen, nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleibt, verwiesen werden sollen.

Amte Petershagen. Alle diejenigen, welche an die mit Kammer Consens verkaufte Königl. Eigenbehörige Drevers Stette Nr. 20 in Jüssen, deren Kaufgelder ad 364 Rthlr. 14 ggr. Gold zu Bezahlung aller Gläubiger unzureichend, Forderung haben, werden zu deren Angabe und Nachweisung besonders ihres Vorzugs-Rechts, auch Ausführung dessen gegen die Neben-Creditoren bey Strafe der Abweisung auf den 5ten Octob. an hiesige Amtsstube Morgens 9 Uhr vorgeladen, und werden die sich meldenden sonst allein nach den Gesetzen classificirt und die Kaufgelder unter sie vertheilt werden.

Da der Erbmayerstättlich freye verwitwete Colonus Böcker No. 78 Kirchsp. Brockhagen verstorben und daher das Colo-

nat dessen jüngsten Sohne Franz Heinrich Wölcker als Auerben zugewallen, dieser aber vor mehrern Jahren außerhalb Landes gegangen und sich verlaulich in Utrecht etablirt haben soll; so wird dieser gedachte Franz Heinrich Wölcker hiemit edictaliter verabladet, sich binnen 9 Monathen und längstens am 22ten Januar künftigen Jahrs entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte am Gerichtshause zu Bielefeld zu erklären, ob er seine gedachte Elterliche Stette gehdrig antreten und bewirthschaften wolle, widrigenfalls er seines Auerb- rechts verlustig erkläret und die Stette anderweit besetzt werden soll; wobey ihm zugleich bekant gemacht wird, daß der Herr Justiz-Commissarien- Director Hoffbauer für ihn als Curator angeordnet worden.

Sign. am Königl. Preuß. Amte Sparenberg Brackwede den 5ten April 1792.

Amte Ravensberg. Da der Heuerling Clamor Henrich Schengbier in Wddinghansen sein Vermögen seinen Gläubigern abgetreten hat, und darüber der Concurſus eröffnet, und zur Liquidation Terminus auf den 7ten Septbr. bezieht ist; so werden desselben Gläubiger hiedurch bey Gefahr der Abweisung citiret, ihre habende Forderungen gedachten Tages hieselbst anzugeben.

Da über des ohnlängst verstorbenen Heuerlings Jürgen Deverts Nachlaß der Liquidations-Prozeß eröffnet worden: So werden alle und jede, welche an genannten in Edmies Kotten zu Oldendorf wohnhaft gewesenen Heuerling und dessen Nachlaß rechtlichen Spruch und Forderung zu haben vermeynen, hiemit ein für allemahl zu deren Angabe und Liquidestellung ad Terminum den 13ten Septbr. a. c. Morgens früh 7 Uhr unter der Warnung vorgeladen, daß die Nichterscheinende von der Vermögens-Masse abgewiesen werden sollen.

Alle diejenigen unbekandten Realpräſentanten, welche an das von der Frau

Wittwe Kottenkamps Pauslich acquirirte sub nro. 394 an der Ritterstraße ohnwelt der hiesigen reformirten Kirche belegene, vormals Niedieſche, imgleichen an das ca der Mauer sub nro. 328, belegene vormals Kleinhanſiſche, hernachmals von dem Lohgärber Schönbiere und zuletzt von dem Mousquetier Quentemeyer an den Lohgärber Schmidt verkaufte bürgerliche Haus nebst Zubehdr, aus einem dinglichen Rechte Ansprüche, die aus dem Hypothequenbuch nicht hervorgehen, zu machen sich berechtigt halten möchten, werden mittelst gegenwärtiger hiesigen Orts sowol, als zu Minden und Herford affigirten, wie auch in die Mindenschen wöchentlichen Anzeigen und Lipstädtischen Zeitungen inserirten Edictal-Ladung aufgefordert, ihre Real-Ansprüche in Termino den 10ten Septbr. d. J. bey hiesigem Stadtgericht gehdrig anzumelden; widrigenfalls die ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen an das vorhin Niedieſe jetzt Kottenkampsche so wie auch an das Quentemeyer, jetzt Lohgärber Schmidtische Haus, nach Verlauf des angeſetzten Termins nicht weiter gehdret, sondern ihnen ein ewiges Stillſchweigen anferleget werden sol. Bielefeld den 16ten May 1792.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Am 31. August d. J. Nachmittags 2 Uhr soll ein Vorrath von Haber und Heu meistbietend gegen baare Bezahlung in grob Cour. verkauft werden. Liebhaber wollen sich in der Brüderſtaße in dem Commandanten Hause einfinden.

Minden. Am 31. August d. J. des Morgens 10 Uhr sollen auf der hiesigen Königl. Regierung verschiedene Kleidungsstücke meistbietend gegen baare Bezahlung in grob Cour. verkauft werden.

Blottho. Nachdem mir von hochpreisli. Landes-Regierung allergnädigst

committiret worden, den benen Hrn. Erben der verstorbenen Frau Kruges-Rätin Redeker zugehörigen, nahe bey Blotho gelegenen ohngefähr 5 und einen halben Schfl. Saar Berliner Maas haltenden sogenannten Südfeldes Kamp, welcher bisher als Gartenland genutzt, und nach Abzug des an hiesige Kämmerer davon jährlich zu entrichtenden Landschafes ad 1 rthlr. 16 ggr. 6 pf., auf 360 rthlr. 9 ggr. in Golde gewürdiget worden, Behuf Auseinandersetzung derselben, zu subhastiren; als werden hiezu Termini licitationis auf den 3ten July, 7ten August und 11ten September a. c. anberahmet, in welchen sich die Liebhaber jedesmal Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube einzufinden, und ihr Gebot eröffnen können, da sodann der Bestbietende in dem letzteren Termine zu gewärtigen hat, daß ihm dieses Grundstück nach vorgängiger Approbation hochpreisl. Regierung zugeschlagen werden solle.

Digore Commissionis.

Stube.

Amst Ravensberg. Die Königl. erbmererstädtische Cardinal Hartken Stette in Holzfeld, welche aus einem Wohnhause, Hofraum, und ohngefähr 28 Scheffel Saar Landes bestehet, und von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der sich auf 9 Rthlr. 6 gr. 6 pf. belaufenden Abgaben, auf 638 rthlr. 4 pf. abgeschätzt worden, soll zufolge allerhöchster Bewilligung in Terminis den 23ten Jul. 27ten August und 24ten Sept. in Königl. erbmererstädtischer Qualität öffentlich meistbietend verkauft werden. Desejenigen welche gedachte Stette an sich zu bringen gesonnen sind, werden daher htemit vorgeladen, sich in diesen Terminen an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden und annehmlich zu bieten, weil auf Nachgebothe nicht geachtet werden kann.

Tecklenburg. Nach von hoch-

löblicher Regierung ertheilten Decreto be alienando, wird das der unmündigen Tochter des Friedr. Vielesfelds in Ladbergen Wilhelminen Vielesfelds zugehörige in Ladbergen gelegene neu erbante mit den zum Hause gehörigen Gärten auch Pertinenzien an Kirchen-Begräbnißstellen und Torfgrube, so zusammen zu 835 Rthlr. gewürdiget worden, in den auf den 23. Aug., 21. Sept. und 26. Octbr. a. c. jedesmal des Morgens um 10 Uhr angeetzten Bietungsterminen aufgeschlagen, und den Meistannehmlich bietenden zugeschlagen werden. Kauflustige werden demnach hiermit eingeladen, in vorbezielten Terminen insbesondere dem letztern vor dem Untergeschriebenen zu erscheinen, ihren Both zu eröffnen, und den Kauf zu schließen, ohne daß auf ein weiteres Aufgeboth nach Ablauf des letzten Terminis werde geachtet werden. Die auch Real-Rechte an diesen zum Verkauf gestellten Grundstücken prätendiren, werden angewiesen, selbige vor oder spätestens im letzten Bietungstermin anzugeben, und rechtlich nachzuweisen, in Entstehung dessen sie aber zu gewärtigen haben, daß sie damit präcludiret, und hiernächst nicht weiter gehört werden sollen. den 17. Julii 1792.
Metting.

IV Sachen, zu verpachten.

Minden. In Termine den 4ten Septbr. Morgens um 10 Uhr, sollen auf dem Rathhause, etliche dem Armen-Institute gehörende Ländereyen, so vor dem Kuthore hinter denen Gärten und auf dem Lichtenberge, imgleichen einige Heuwiesen am Ober- und Mittel Damme, wie auch außer dem Simeonsthore in Kloppenhagen gelegen, meistbietend vermiethet werden, worüber bey Unterzeichneten nähere Nachricht zu erfahren. Deppen.

V Gelder, so auszuleihen.

Es sind 1000 rthlr. in Golde Nassensche Pupillen-Gelder vorräthig und leih-

bar auf hypothekarische Sicherheit und als
lenfalls gegen 4 pCent Zinsen entweder in
einer Summe oder getheilt zu haben. Lieb-
haber dazu können sich bey dem Regierungs-
Secretario Bessel hieselbst, oder bey dem
Vormunde Kaufmann Nasse zu Bielefeld
melden. Signatum Minden den 22ten
August 1792.

Rönlgl. Preuß. Minden-Ravensbergisches
Pupillen-Collegium.

v. Arnim.

Minden. Bey der hiesigen Ma-
rien-Kirche sind 200 rthlr. in Golde zum
Ausleihen bereit; wer solche verlangt kan
sich bey dem Vorsteher gedachter Kirche Hn.
Kaufmann G. S. Stoy dieserhalb melden.

IV Avertissements.

Da der Herr Dohm-Vicarius Georg
Heinrich Ahlemann mit Höchster Ge-
nehmigung Rönlgl. Höchstdl. Regierung zu
einem Secretaire des Dohmprobsteyl. Ge-
richts und Rendanten der Dohmprobstey
angeordnet und verpflichtet ist: So wird
solches denenjenigen, so an die Dohmprob-
stey etwas zu entrichten schuldig sind nach-
richtlich und zugleich bekant gemacht, daß
von nun an jedesmahl der erste Dienstag
eines jeden Monats zum gewöhnlichen Ge-
richtstage auf der Dohmprobstey bestimmt
worden sey, an welchen alle geringere Strei-
tigkeiten untersucht, und die etwanigen
Dingungen und Verschreibungen mit den
Eigenbehdrigen verhandelt werden sollen.

Minden den 17ten August 1792.

Dohmprobsteyl. Gerichte.
Laue.

Minden. Belantermassen sind
bey dem Weinändler Hn. Deppen vieler-
ley Sorten Franz- und Rhein-Wein wie
auch Champagne Bourgoigne und mehrere
andere zu haben. Die Franzweine sind
zwar etwas theurer wie sonst; die übrigen
Sorten aber sind alle bey dem alten Preise
geblieben.

Messe im Hochstift Osnä- brück.

Das hiesige Viehmarkt wird
wegen des auf den 8ten und 9ten October
d. J. für die Juden einfallenden Feiertages
für diesmal nicht am 8ten October sondern
allererst am 10ten desselben Monats abge-
halten werden; welches dem Publico hiemit
zur Nachricht dienet.

VII Sterbe-Fall.

Mit der tiefsten Betrübniß mache ich mei-
nen Freunden den Todt meiner Mut-
ter, der verwittweten Haupt-Pastorin
Orlich aus Hamburg bekant. Sie verschied
zu Minden den 10ten dieses nach einer
dreytägigen Krankheit im 76sten Jahre ihres
Alters. Berlin, den 17ten August 1792.

Der Geheime Krieges-Rath Orlich.

VIII Anzeige.

Berzeichniß derjenigen Bücher, so von
der Jubil: Messe 1791 bis dahin 1792
in dem Paulischen Bücher-Verlage neu her-
ausgekommen und um beygesetzte Preise zu-
haben sind.

Die mit * bezeichneten sind diese Messe
ganz neu; die mit ** sind baar.

- 1) * Neue Berliner Beyträge zur Land-
wirthschaftswissenschaft, 1ster Band, 6 —
128 Stück, gr. 8. 1 Thlr. 4 gr.
- 2) ** Buffons Naturgeschichte der viers-
füßigen Thiere, 18 B. gr. 8. auf Druck-
papier, pränt. Pr. 12 gr. ord. 20 gr.
- 3) ** — — — 18ter B. auf Schreib-
papier gr. 8. pränt. Pr. 18 gr. ord. 1 Thlr.
4 gr.
- 4) ** — — — 18ter B. auf Schreib-
mit illuminirten Kupfern, gr. 8. pränt. Pr.
2 Thlr. 2 gr. ord. 2 Thlr. 22 gr.
- 5) ** — — — 19ter B. auf Druckp.
gr. 8. pränt. Pr. 12 gr. ord. 18 gr.
- 6) ** — — — 19ter B. auf Schreib-
gr. 8. pränt. Pr. 18 gr. ord. 1 Thlr. 4 gr.
- 7) ** — — — 19ter B. mit Illumin.

Kupf. gr. 8. prägn. Pr. 2 Thlr. 16 gr. ord. 3 Thlr. 16 gr.

8) ** Georgi J. G. Versuch einer Beschreibung der russischen kaiserlichen Residenz-Stadt St. Petersburg, und der Merkwürdigkeiten, der Gegend mit einem Plan und einer Charte, gr. 8. 2 Thlr.

9) ** Das neue Königl. allgemeine Gesetzbuch für die preussische Staaten 4 Bände, gr. 8. 4 Thlr.

10) ** Das Universal-Register zu diesem Buch wird erst 4 Wochen nach der Messe fertig, wovon der Preis noch nicht zu bestimmen ist.

11) Grassmanns Abhandlung über die Nutzbarkeit des Torfs in der Feuerung, zur Schonung der abnehmenden Wälder, gr. 8. 12 gr.

12) ** — — — Abhandl. von dem Anbau und der Benutzung des Saffors, gr. 8. 12 gr.

13) ** Jablonski, fortgesetzt von Herbst Naturgeschichte aller bekannten inn- und ausländischen Insecten, als eine Fortsetzung der Buffonschen Naturgesch. der Schmetterlinge, 5ter Band 2tes Heft mit 21 4to Kupfern illum. gr. 8. prägn. Pr. 3 Thlr. 22 gr. ord. 5 Thlr. 22 gr.

14) ** Desselben Buchs der Käfer 4ter Band 2tes Heft mit 6 illum. 4to Kupfern, gr. 8. prägn. Pr. 1 Thlr. 10 gr. ord. 2 Thlr. 4 gr.

15) * Halle fortgesetzte Magie 4ter Bb. oder des ganzen Werks 8ter Band gr. 8. 2 Thlr.

16) Kräniz D. J. G. Oekonomisch technologische Encyclopädie 23ster Band, 2te

Ausf. gr. 8. 1792. prägn. Pr. 2 Thlr. 4 gr. ord. 3 Thlr. 8 gr.

17) ** — — — 29ster B. 2te Auflage, gr. 8. prägn. Preis 2 Thlr. 6 gr. ord. 3 Thlr. 12 gr.

18) ** — — — 30ster B. 2te Aufl. gr. 8. prägn. Pr. 2 Thlr. 6 gr. ord. 3 Thlr. 12 gr.

19) ** — — — 54. B. gr. 8. 2 Thlr. ord. 3 Thlr. 2 gr.

20) ** — — — 55ster B. gr. 8. 3 Thlr. ord. 4 Thlr. 15 gr.

21) ** — — — 56ster B. gr. 8. 2 Thlr. 10 gr. ord. 3 Thlr. 17 gr.

22) ** Schütz fortgesetzt von Grassmann, Auszug aus der Kränizschen Encyclopädie 12ter B., so des größern Werks 46 — 49 B. in sich faßt, gr. 8. prägn. Pr. 2 Thlr. ord. 3 Thlr.

23) ** Versuch einer historischen Schilderung der Hauptveränderungen, der Religion, Sitten, Gewohnheiten, Künste, Wissenschaften etc., der Residenz-Stadt Berlin, seit den ältesten Zeiten, bis zum Jahr 1786. Erster Theil, bis zum Ende der Regierung Churfürst Georg Wilhelm, gr. 8. 1 Thlr.

Das neue Königl. allgemeine Gesetzbuch für die preussische Staaten, ist in Minden bey dem Hrn. Worthalter Franke gebunden und ungebunden jederzeit zu haben, auch wird derselbe so balde das Universal-Register, zu obigem Buche fertig ist, es nebst dem Preise bekannt machen, und daß es bey ihm zu haben sey, imgleichen daß er mit allen hier verzeichneten Büchern wie auch allen neuen und nützlichen Schriften einem geehrten Publico gerne an die Hand gehen wird.

Gedanken über das Daseyn Gottes, Auferstehung und Unsterblichkeit.

Beschluß.

Zwar, kann der menschliche Verstand nicht, bis in das Innere der Kräfte bringen, da wir sie nur durch ihre Wirkungen erkennen lernen: Aber, da es ohne allen Widerspruch gewis, daß Gott die allereinfachste Kraft, und daß er, da er allmächtig, auch Alles gedenke: so ist ja die göttliche gedenkende Kraft mit meiner gedenkenden Kraft, eine Kraft einer Art. Gedenket nun Gott gleich Alles, ohne alle Einschränkung; ich aber, nach dem Maaß meiner Einschränkung, nur Etwas: so bleibet zwar zwischen Gottes und meiner gedenkenden Kraft, nach der Vollkommenheit, ein unendlicher Unterschied: die Menschheit der Wesen, wird aber dadurch nicht aufgehoben. Wir schließen also ganz richtig: wie Gottes gedenkende Kraft ein in seinen Wirkungen ungeschränktes einfaches Wesen: so ist auch meine gedenkende Kraft, ein in seinen Wirkungen eingeschränktes einfaches Wesen. Stirbet nun gleich mein Leib, so kan doch die Seele nicht sterben: durch den Tod des Leibes verlieret sie nichts, als ihre Wohnung und die Uebereinstimmung mit den Wirkungen desselben, sie aber bleibet ewig was sie ist, eine, in alle Ewigkeit fortgedenkende Kraft. Und da auch Allweisheit und Allgüte den Leib wider erwecken muß, ist sie mir Bürge dafür, daß auch meine Seele, in ihre erneuerte Wohnung, wider werde eingeführet werden.

Menschen, verderbet euren Leib nicht! dieses wundervolle Meisterstück des göttlichen Baumeisters; diese Wohnung eurer unsterblichen, zum ewigen Leben erschaffenen Seele; die ihr zur Zubereitung auf die Ewig-

keit angewiesen; mit der sie übereinstimmend würet; mit der sie in der Auferstehung aufs neue verbunden, ewig leben wird. Eure Glieder, sind Christus Glieder! Schändet sie nicht! vor allem aber, bewahret eure Seele heilig! Dieses eigentliche Bild Gottes; eine Kraft einer Art mit der göttlichen; der göttlichen Natur theilhaftig; Gottes nächste Anverwandtin; dieses unzerstörbare, unveränderlich, ewig denkende Wesen. Was sie hie säet, wird sie ewig erndten. Wie groß ist eure Bürde! verkennet sie nicht! denket und handelt ihr würdig!

Auch diese Wahrheit hat die Offenbarung, sonderlich das Evangelium Jesu, ohne Kunst und Mühe, deutlicher und vollkommener dargestellt, als es die Kunst der Vernunft, mit so vieler Mühe, vermocht. So glaubet doch der Offenbarung; verachtet sie nicht leichtsinnig! Selbst eure Vernunft, rechtfertiget sie; sie bestätigt, daß sie ursprüngliche Wahrheit sei. Wahrlich es ist kein Betrug mit ihr! Könnet ihr, oder wollet ihr aber dennoch nicht glauben? so werdet ihr doch eure Vernunft nicht verläugnen; die höret! der glaubet! Gefället euch aber auch dieses nicht? Was soll man euch alsdenn rathen? Mühe müßet ihr euch darum geben, und, dazu habet ihr keine Lust, das gefället euch nicht? Ja, eure aneinanderhängenden, oft unnützen, ja verderblichen Beschäftigungen; eure oft so ausschweifenden Lustbarkeiten; eure so ängstlich gesuchten Zerstreungen, lassen euch keine Zeit, zu ernsthaftem und anhaltendem Nachdenken übrig? Oder? und wäre

dieses nicht auch nur zu gedenken, erschrecklich! ihr seid so tief in Laster versunken, daß bei dem Gedanken an Gott, Offenbarung, Auferstehung, Unsterblichkeit, Gericht und Ewigkeit, Grauen und Entsetzen entstehen, daß ihr denselben auf ewig von euch zu verbannen suchet? Wer kann euch helfen? die Gefahr ist euer! Doch bitte ich euch, wenn ihr noch Menschen und nicht Teufel: leget die Maske der Vernunft, Philosophie und Aufklärung ab; berrüget damit nicht andre, wenn ihr euch selbst bestrügen wollet; schändet diese Gottesgaben nicht; das Verderben möchte euch doppelt treffen, wenn ihr andre mit euch hinreisset!

Herford,

den 2. Aug. 1792.

In meinem 77sten Geburtstage.

Sterb ich gleich: doch werd' ich leben:
 Meine Seele stirbet nicht. — —
 Darf ich Klaggeschrei erheben:
 Wenn der Todt die Hütte bricht?
 Darf allweise Güte tadeln? — —
 Der den Leib aus Nichts gemacht,
 Kan! muß, wird ihn höher adeln:
 Schlaf nur erst die Todesnacht!
 Allmacht wird den Staub beleben,
 Ja: Schrift und Vernunft verspricht's.
 Macht dich Todt und Grab noch beben?
 Fürchtest du? Glaub! fürchte Nichts! —
 Nun, so eil ich froh zum Grabe:
 Wenn ich hie nur Gott gedacht?
 Wenn ich Guts gewürket habe?
 Wenn mich Jesus freigemacht?

F. H. Heibstiel.

Mittel, die Pferde vor Fliegen zu schützen.

Man nehme zwei oder drei kleine Handvoll Wallnußblätter, und giesse zwei oder drei Quartier weiches kaltes Wasser darauf. Dies lasse man eine Nacht über stehen, giesse das Ganze den folgenden Morgen in einen Kessel, und lasse es eine Viertelstunde lang kochen. Wenn es kalt geworden ist, kann man sogleich davon Gebrauch machen. Man tunkt nämlich einen Schwamm in dieses Dekokt, und ehe das Pferd aus dem Stalle geführt wird, bestreicht man die reizbarsten Theile desselben damit; nämlich zwischen und auf den Ohren, den Hals, die Seiten, u. s. f. Wo man keine Wallnußblätter haben kann, wird

ein starkes Dekokt von Wermuth oder andern bittern Pflanzen eben die Dienste verrichten.

Oder man nimmt die Spitzen, oder legend einen zarten Theil vom Holunder, preßt den Saft daraus, und vermischt denselben mit Schweinefett, bis eine Salbe oder Pomade daraus geworden. Hiemit bestreiche man die den Fliegen am meisten ausgesetzten Theile des Pferdes. Auch kann man mit Holunderzweigen die kleinen Fliegen von dem Halse des Pferdes abhalten.

A n k ü n d i g u n g

einer zu Lemgo um Michael dieses Jahrs zu errichtenden weiblichen Erziehungsanstalt.

Da ein löblicher Magistrat der Stadt Lemgo uns Endesbenannte seines Vertrauens gewürdigt, und die Bewilligung ertheilet hat, unter seinem Schutz und Beystand in dieser Stadt eine weibliche Erziehungsanstalt zu errichten; so wird einem Hochgeehrten Publikum angezeigt, daß mit kommendem Michael diese ihren Anfang nehmen wird. Die Einrichtung dieser Anstalt wird, so viel wie möglich, Vätern und Müttern, welche uns mit ihrem Vertrauen beehren wollen, hierdurch mitgetheilt:

1) Werden Kinder von allerley Ständen und Alter, von 5 Jahren bis zu denen, der vollendeten Erziehung, in dieser Anstalt aufgenommen, sowol Scholaren, als ganze und halbe Pensionaires. Diese letzteren haben nur den Tisch Mittags bey uns, und genießen übrigens mit jenen gleiche Behandlung, sowohl in Lehrstunden als übrigen Vorzügen, weil sie bis zur Abend-Essenszeit bey uns bleiben. Es bringen auch diese ihr Tischgesteck, und wöchentlich eine reine Serviette mit.

2) Genießen Alle in denen gewöhnlichen Kenntnissen der weiblichen Erziehung gemeinschaftlichen Unterricht. Hierzu gehört: Teutsch und Französisch, Lesen und Schreiben, Religion, Nähen und Stricken. Andere Kenntnisse, welche nicht von allen Eltern gesucht werden, als Geographie, Geschichte, Orthographie u. s. w. und von Arbeiten — weiße und farbige Stickeren und andere Puz-Arbeiten — werden des Nachmittags in besondern Stunden vorgenommen, und auch von denen Scholaren besonders bezahlt.

3)

3) Können entfernte Kostgänger bey uns zwar, gegen vierteljährige Miethen, Betten bekommen; nähere hingegen ihre eigenen gebrauchen. Erstere sowol als letztere bringen aber auch, außer ihrer Leibwäsche, zwey Paar Betttücher nebst Kissenzügen, ein halbes Duzend Tischservietten, eben so viel Handtücher und ein Tischgesteck, mit. Die letztbenannte Wäsche wird, falls etwas abgenutzt ist, von Eltern wieder ersetzt, und verbleibt diese, die Leibwäsche jedoch allein ausgenommen, nebst dem Gesteck bey dem Abgang der Pensionairen dem Kosthause. Die Leib- und Bettwäsche wird außer dem Kosthause gewaschen, von selbigem aber besorgt, und Quartaliter berechnet. — Uebrigens wird die Einrichtung in allem so seyn, wie sich in einem ordentlichen Erziehungshause gehört, und wie man es von uns, die wir keine Anfänger in diesem Geschäft sind, voraussetzen kann.

4) Wird Vätern, und vorzüglich Müttern, denen bey der Erziehung ihrer Töchter an Häuslichkeit und natürlichem Benehmen vorzüglich gelegen ist, hierdurch die Versicherung gegeben, daß dies insonderheit ein Hauptzweck bey diesem unserm neuen Unternehmen, und der Wahl des Ortes ist, weil in großen Städten dies Gute und Nöthige bey der Erziehung nicht nur sehr erschweret wird, sondern auch fast gar nicht kann erreicht werden, so wie manches andere Schädliche durch einmal eingeführten Ton und Sitten sich unvermeidlich der jungen Herzen bemisstert.

5) Werden die Kostgelder nebst den von uns gelieferten Betten und der Leibwäsche Vierteljährig, Schulgeld aber Monatlich bezahlt; jedoch können wir dieses erst bey unserm Dortseyn, wegen noch zu unvollkommener Kenntnis der dortigen Preise der Nahrungsmittel und übrigen Bedürfnisse, denen Eltern, die sich an uns wenden werden, und deren gütigem Vertrauen wir uns im voraus empfehlen, näher bestimmen.

Cassel den 28ten Aug. 1792.

F. & M. Boden.
